
S 1 U 5025/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5025/95
Datum	20.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 U 125/99
Datum	04.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 20.01.1999 wird zurÄckgewiesen.
II. AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die KlÄgerin einen Anspruch gegen die Beklagte auf besondere UnterstÄtzung fÄr die Dauer der Heilbehandlung ab 09.12.1994 hat.

Die am 1955 geborene KlÄgerin erlitt am 27.10.1994 als landwirtschaftliche Unternehmerin im Stall ihres Anwesens einen Unfall. Sie wollte ein neugeborenes Kalb beim Trinken an der Mutterkuh anlernen. Diese rÄckte plÄtzlich auf die Seite und warf die KlÄgerin mit einem abrupten Ruck auf das GesÄÄ. Sie kam unter einer anderen Kuh zum Liegen, die sie dann auf eine alte Verletzung vom 14.10.1994 am FuÄ trat. Sie erlitt eine Rippenprellung und Prellung des linken FuÄes (Durchgangsarztbericht Dr.S. vom 27.10.1994). Im Nachschaubericht Dr.S. vom 03.11.1994 schilderte die KlÄgerin anhaltende Beschwerden und beantragte am 10.11.1994 die GewÄhrung von Betriebs- und Haushaltshilfe. Da die

gesundheitlichen Beschwerden nicht nachlie^{en}, wie sich aus dem Nachschaubericht vom 05.12.1994 ergibt, wurde die Durchf^{hrung} eines LWS-CTs am 09.12.1994 angeordnet und ein Verdacht auf einen Bandscheibenprolaps ge^{uert}. Nach Durchf^{hrung} eines CTs am 21.12.1994 vertrat der Neurologe Dr.Z. die Auffassung, die Befunde seien degenerativer Art und nicht traumatisch bedingt. Die Kl^{gerin} wiederholte am 14.12.1994 den Antrag auf besondere Unterst^{tzung} ab 09.12.1994 bei der Beklagten. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17.02.1995 ab und f^{hrte} aus, es l^{ge} weder Behandlungsbed^{rftigkeit} noch Arbeitsunf^{higkeit} wegen der Unfallfolgen ab 09.12.1994 vor. Den Widerspruch der Kl^{gerin} wies die Beklagte zur^{ck} (Bescheid vom 27.04.1995).

Gegen diese Bescheide hat die Kl^{gerin} Klage zum Sozialgericht W^{rzburg} (SG) erhoben und beantragt, ihr Betriebs- und Haushaltshilfe ^{ber} den 09.12.1994 hinaus zu gew^{hren}. Sie habe einen Stei^{beinbruch} erlitten. Das SG hat die einschli^{gigen} R^{ntgenaufnahmen} insbesondere des Dr.S. beigezogen sowie Befundberichte und Gutachten des Chirurgen Dr.W. (Kreiskrankenhaus M.) vom 10.01.1997, des Radiologen Prof.S. (W.) vom 17.07.1997 und gem [Â§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) des Orthop^{den} Dr.M. (U.) eingeholt. Dr.W. hat ausgef^{hrt}, die Kl^{gerin} habe sich durch den Unfall vom 27.10.1994 eine Prellung der LWS bei bestehender Vorsch^{digung} sowie eine Prellung des linken Mittel- und Vorfu^{es} zugezogen. Es best^{nden} bei der Kl^{gerin} seit 1988 Wirbels^{ulenbeschwerden}. Alle bisher durchgef^{hrten} radiologischen, neurologischen und psychiatrischen Untersuchungen h^{tten} degenerative Ver^{nderungen} an der gesamten Wirbels^{ule}, besonders jedoch im unteren HWS- und LWS-Abschnitt ergeben. Traumatische Folgesch^{den} seien weder durch computertomographische Untersuchungen noch durch invasive myelographische Untersuchungen oder neurologische Untersuchungen nachweisbar gewesen. Der Radiologe Prof.S. hat keine Fraktionen oder Fraktionsfolgen erkannt. Dr.M. hat ausgef^{hrt}, dass zu keinem Zeitpunkt objektivierbare Nerven- und Muskelreizerscheinungen der unteren Gliedma^{en} der Kl^{gerin} belegt seien. Der kernspintomographische Befund berichte von einem verkalkenden Bandscheibenvorfall. Das bedeute, dass dieser Bandscheibenvorfall schon alt war und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit durch das Unfallereignis vom 27.10.1994 nicht entstanden sei.

Daraufhin hat das SG mit Urteil vom 20.01.1999 die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Kl^{gerin} Berufung eingelegt und vorgetragen, sie begehre die Zusammenfassung s^{mtlicher} erlittener Unf^{lle}, und zwar vom 27.10.1994, 04.03.1995, 22.05.1995, 08.01.1996, 31.05.1997, 10.09.1997 und 11.03.1999. Diesbez^{glich} liefen verschiedene Verfahren beim SG. Der Senat hat Befundberichte der Dres.D. , B. , B. , des Krankenhauses W. sowie von der Nervenklinik B. beigezogen und ein Gutachten gem. [Â§ 109 SGG](#) von der Fachpsychologin der Medizin Dr.P. vom 31.08.2002 eingeholt. Sie hat ausgef^{hrt}, es sei die Diagnose einer Entwicklung k^{rperlicher} Symptome aus psychischem Grund sowie eine depressive St^{rung} im Rahmen eines Ersch^{pfungssyndroms} zu stellen.

Die KlÄgerin beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts WÄrzburg vom 20.01.1999 und des Bescheides vom 17.02.1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 27.04.1995 zu verurteilen, ihr auf Grund des Unfalles vom 27.10.1994 besondere UnterstÄtzung ab 09.12.1994 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts WÄrzburg vom 20.01.1999 zurÄckzuweisen.

Zur ErgÄnzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÄgerin ist zulÄssig ([ÄSÄS 143, 151 SGG](#)), jedoch nicht begrÄndet.

Das Urteil des SG vom 20.01.1999 ist nicht zu beanstanden. Die KlÄgerin hat keinen Anspruch auf GewÄhrung von besonderer UnterstÄtzung gemÄÄ ÄS 563 Reichsversicherungsordnung (RVO) fÄr die Zeit ab 09.12.1994.

Der Senat weist die Berufung der KlÄgerin aus den GrÄnden der angefochtenen Entscheidung des SG zurÄck, so dass es insoweit keiner weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde bedarf ([ÄS 153 Abs 2 SGG](#)). Auch nach Auffassung des Senats ergibt sich aus den eingeholten Gutachten nicht, dass die KlÄgerin Äber den 09.12.1994 hinaus wegen der Folgen des Unfalls vom 27.10.1994 behandlungsbedÄrftig bzw arbeitsunfÄhig gewesen ist. Dies ist aber Voraussetzung fÄr die GewÄhrung von besonderer UnterstÄtzung gemÄÄ [ÄS 563 RVO](#). Da auf den gesundheitlichen Zustand der KlÄgerin ab 09.12.1994 abzustellen ist, kann durch weitere Begutachtungen kein fÄr sie gÄnstigeres Ergebnis erzielt werden. Dementsprechend ist auch die von ihr vorgelegte RÄntgenaufnahme vom 16.07.2002 unbehelflich. Entgegen der Auffassung der KlÄgerin kÄnnen die von ihr erlittenen UnfÄlle auch nicht "zusammengefasst" werden. Streitgegenstand des anHÄngigen Verfahrens ist nur der Bescheid vom 17.02.1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 27.04.1995, der sich mit ihrem Antrag auf besondere UnterstÄtzung befasst.

Die Berufung war daher zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung stÄtzt sich auf [ÄS 193 SGG](#).

Ein Grund fÄr die Zulassung der Revision besteht nicht.

Erstellt am: 03.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
